

## Entsorgung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch

Aktualisierung der Informationsschreiben und Hinweis auf das “Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (Stand: 12/2005)<sup>1</sup>“

### Informationsschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 16.02.06

Az.: 1074 - 89 562-17

An

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und Süd (SGD Nord und Süd)

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)

nachrichtlich

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)

Landesbetrieb Straße und Verkehr (LSV)

Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte; Städte- und Landkreistag

Träger der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft

Rheinland-Pfälzische Entsorger (VME/VPE)

Sehr geehrte Damen und Herren,

pechhaltiger (teerhaltiger) Straßenaufbruch ist seit 2002 gemäß europarechtlicher Vorgabe als gefährlicher Abfall [**Abfallschlüssel 170301\***: kohlenteeerhaltige Bitumengemische] und somit als besonders überwachungsbedürftig<sup>2</sup> eingestuft. Wegen des Gehaltes an PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) ist das Inverkehrbringen von pechhaltigen Stoffen aus chemikalienrechtlichen Gründen verboten (Ausnahme: Entsorgung = Verwertung und/oder Beseitigung). Beim Um- und Ausbau älterer Straßen fällt dieses Material jedoch an und muss nachweislich einer geordneten bzw. schadlosen Entsorgung zugeführt werden.

Hinsichtlich der **Verwertung** von pechhaltigem Straßenaufbruchmaterial hatte sich 2002 der Landesbetrieb Straßen und Verkehr – LSV – bereit erklärt, auch Material anzunehmen, das außerhalb seiner Zuständigkeit angefallen ist. Diese Zusage konnte u.a. aufgrund rückläufiger

---

<sup>1</sup> Das Merkblatt wurde Ihnen und den Entsorgern in einer Vorversion bereits mit Schreiben vom 31.05.05 zugesandt. Änderungsvorschläge von Seiten der Entsorger wurden nicht bekannt. Das Merkblatt wurde redaktionell überarbeitet, die Inhalte blieben jedoch gleich. Es wurde Ihnen mit Email vom 19.12.05 zugeleitet.

<sup>2</sup> Nach deutscher Nomenklatur heißt es „besonders überwachungsbedürftig“. Dieser Begriff ist identisch mit „gefährlich“, der im europäischen Sprachgebrauch verwendet und in absehbarer Zeit auch in Deutschland den Begriff „besonders überwachungsbedürftig“ ersetzen soll. Beide Begriffe werden hier synonym verwendet.

Neubautätigkeit nicht flächendeckend eingehalten werden und es wurde daraufhin vereinbart, dass Verwertungsmaßnahmen auch außerhalb des Geschäftsbereiches des LSV möglich sind. Die Einzelheiten sind dem „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des Landesbetriebes Straßen und Verkehr“ (Stand: 12/2005) zu entnehmen, das dankenswerterweise vom Arbeitskreis „Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz“ aufgestellt wurde (siehe Anlage). Festzuhalten bleibt, dass eine Verwertung im Straßenbau nur gebunden als „HGT-/EGT-Material“ stattfinden darf. Das Material ist nach wie vor schadstoffbelastet und bleibt deshalb ein gefährlicher Abfall, was wiederum das abfallrechtliche Nachweisverfahren bzw. das landesrechtliche Zuweisungsverfahren als Sonderabfall bzw. besondere Dokumentationspflichten nach sich zieht.

Neben der Verwertung im Straßenbau kann pechhaltiges Straßenaufbruchmaterial auch auf Deponien entsorgt werden. Bei **Deponien** kann das Material gemäß den Vorgaben der Deponieverwertungsverordnung verwertet werden, ansonsten wird das Material zur **Beseitigung** angenommen.

Als Sonderabfall unterliegt pechhaltiges Straßenaufbruchmaterial der **Andienungspflicht**<sup>3</sup>. Die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) wickelt das abfallrechtliche Nachweisverfahren und das landesrechtliche Andienungsverfahren ab. Hierbei sollen – wie bisher - Absprachen zur Geschäftsvereinbarung getroffen werden (Freistellung, wenn Dokumentationspflichten erfüllt werden etc.).

Eine Steuerung von pechhaltigem Straßenaufbruchmaterial weg von der Deponie hin zur Verwertung im Straßenbau wird nicht vorgenommen. In der Straße wird einerseits die hochwertige Gesteinsmischung genutzt, andererseits verbleiben Schadstoffe (PAK) im Wirtschaftskreislauf. Beide Entsorgungswege können daher gleichberechtigt nebeneinander genutzt werden.

Dieses Schreiben wird auch auf der Internetseite des Umweltministeriums eingestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass frühere Schreiben bzgl. der Problematik „pechhaltiger Straßenaufbruch“ durch dieses ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Robert Hanel

---

<sup>3</sup> Bei andienungspflichtigen Abfällen sind im Gegensatz zu Haushaltsabfällen, die der Kommune zu überlassen sind, Entsorgungsalternativen möglich. Der Abfallerzeuger kann dies dazu nutzen, preiswerte Entsorgungswege zu finden. Was allerdings der Prüfung durch die SAM bzw. dem Vorbehalt der ökologischen Ansprüche und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegt („ökologische Marktwirtschaft“).